

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 4. Juni 1975

90. Stück

291. Verordnung: Aufnahms- und Eignungsprüfungen an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen

292. Verordnung: Gestaltung von Zeugnisformularen

291. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975 über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen

Auf Grund der §§ 6 bis 8, 28 Abs. 2 und 3 und 66 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird, hinsichtlich der letztgenannten Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt — soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist — für die an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, berufsbildenden mittleren Schulen, berufsbildenden höheren Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen durchzuführenden Aufnahms- und Eignungsprüfungen und standardisierten Untersuchungsverfahren.

(2) Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Lehrgänge und Kurse nach den §§ 59 Abs. 1, 61 Abs. 1 lit. b und 62 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die einjährige Haushaltungsschule, die Fachschulen für Sozialarbeit sowie die Abiturientenlehrgänge nach den §§ 73 Abs. 1 lit. b, 75 Abs. 1 lit. b und 77 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes.

Zweck der Aufnahms- und Eignungsprüfung

§ 2. Die Aufnahms- und Eignungsprüfung (das standardisierte Untersuchungsverfahren) dient der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber die

Eignung für die betreffende Schule (§ 1 Abs. 1) aufweist. Die geistige Eignung ist nach den §§ 4 bis 13, 15 bis 18 und 21 bis 28, die körperliche — soweit sie auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen der Aufnahms- und Eignungsprüfung (des standardisierten Untersuchungsverfahrens) festzustellen ist — nach § 20 festzustellen.

Standardisierte Untersuchungsverfahren an Stelle der Aufnahms- und Eignungsprüfung

§ 3. (1) Zur Feststellung der Eignung des Schülers für die berufsbildenden mittleren Schulen und die berufsbildenden höheren Schulen sind an diesen Schulen an Stelle der Aufnahmsprüfung nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte und erprobte, vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Verfügung gestellte Untersuchungsverfahren (standardisierte Untersuchungsverfahren) durchzuführen.

(2) An den kunstgewerblichen Fachschulen und an den Höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik ist zusätzlich zu den standardisierten Untersuchungsverfahren eine Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung dient der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in künstlerischer Hinsicht entspricht.

(3) Insoweit standardisierte Untersuchungsverfahren an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen Untersuchungsverfahren gemäß Abs. 1 gleichwertig sind, gelten sie als Untersuchungsverfahren im Sinne des Abs. 1.

2. ABSCHNITT

Eignungsprüfung Umfang der Eignungsprüfung

§ 4. Die Eignungsprüfung an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung hat zu umfassen:

- a) schriftliche Prüfungen,
- b) mündliche Prüfungen,
- c) praktische Prüfungen.

Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

§ 5. (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ist jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen:

- a) in Deutsch,
- b) in Mathematik.

Darüber hinaus ist eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) Die schriftliche und die mündliche Prüfung in Mathematik ist nicht abzulegen, wenn die Aufnahmsbewerberin den Ersten Klassenzug der Hauptschule oder eine allgemeinbildende höhere Schule besucht hat und das Jahreszeugnis der vierten Stufe im Pflichtgegenstand Mathematik keine schlechtere Note als „Gut“ enthält.

(3) Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus einem Aufsatz mit berufsbezogener Themenstellung. Sie dient der Feststellung

- a) ob die Aufnahmsbewerberin über eine altersangemessene Sprachbeherrschung und
- b) über berufsadäquate Interessen, Einstellungen, Motivationen und Einfallsreichtum verfügt.

Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(4) Die schriftliche Prüfung in Mathematik hat zwei bis vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Sie dient der Feststellung des logischen Denkvermögens durch Überprüfen der Fähigkeit, mathematische Gesetzmäßigkeiten (von Zahlen und Raumgebilden) zu erkennen, und der Sicherheit und Geläufigkeit im Zahlenrechnen bei berufsbezogener Aufgabenstellung. Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(5) Die mündliche Prüfung in Deutsch dient der Feststellung der Sprechfähigkeit (Vorlesen und Erzählen) und der Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck (Führen eines Gespräches) der Aufnahmsbewerberin.

(6) Die mündliche Prüfung in Mathematik dient der ergänzenden Beurteilung der bei der schriftlichen Prüfung festgestellten Fähigkeiten.

(7) Die praktische Prüfung dient der Überprüfung der Geschicklichkeit im textilen Werken. Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

§ 6. (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen ist jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen:

- a) in Deutsch,
- b) in Mathematik.

Darüber hinaus ist eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) Für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in Deutsch und in Mathematik finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 Anwendung.

(3) Die praktische Prüfung dient der Überprüfung der

- a) musikalischen Bildbarkeit,
- b) Gestaltungsfähigkeit auf dem Gebiet des Werkens,
- c) körperlichen Gewandtheit und Belastbarkeit.

Die Arbeitszeit hat insgesamt drei Stunden zu betragen.

Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Erzieher für die ein- und zweijährig geführten Lehrgänge

§ 7. (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Erzieher für die ein- und zweijährig geführten Lehrgänge haben

- a) Aufnahmsbewerber, die die zehnte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Deutsch, eine mündliche Prüfung in Mathematik und eine praktische Prüfung,
- b) Aufnahmsbewerber, die die elfte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Deutsch und eine praktische Prüfung,
- c) Aufnahmsbewerber, die die Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben, eine praktische Prüfung

abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus einem Aufsatz mit berufsbezogener Themenstellung. Sie dient der Feststellung

- a) ob der Aufnahmsbewerber über eine altersangemessene Sprachbeherrschung und
- b) über berufsadäquate Interessen, Einstellungen, Motivationen und Einfallsreichtum verfügt.

Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(3) Die mündliche Prüfung in Deutsch dient der Feststellung der Sprechfähigkeit (Vorlesen und Erzählen) und der Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck (Führen eines Gespräches) der Aufnahmsbewerber. Hinsichtlich der in Abs. 1 lit. a genannten Aufnahmsbewerber dient sie darüber hinaus der Feststellung der Kenntnisse in Grammatik, wobei auf die Forderungen des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen abzustellen ist.

(4) Die mündliche Prüfung in Mathematik dient der Feststellung des logischen Denkvermögens durch Überprüfen der Fähigkeit, mathematische Gesetzmäßigkeiten (von Zahlen und Raum-

gebildet) zu erkennen, und der Sicherheit und Geläufigkeit im Zahlenrechnen bei berufsbezogener Aufgabenstellung.

(5) Die praktische Prüfung dient der Überprüfung der

- a) musikalischen Bildbarkeit,
- b) Fähigkeit zum schöpferischen Gestalten,
- c) körperlichen Gewandtheit und Belastbarkeit,
- d) Fähigkeit, einfache auf die Heimpraxis bezogene Aufgaben zu meistern.

Die Arbeitszeit hat insgesamt drei Stunden zu betragen.

Auswahl der Aufgabenstellungen

§ 8. Die für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständigen Prüfer haben einen Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten und diesen dem Schulleiter und den übrigen Prüfern zur Kenntnis zu bringen. Die Aufgabenstellungen sind sodann in einer vom Schulleiter einzuberufenden Konferenz der Prüfer festzusetzen. Die Übergabe der Vorschläge an den Schulleiter und die übrigen Prüfer hat so zeitgerecht vor der Abhaltung der Konferenz zu erfolgen, daß diesen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um sich mit den Vorschlägen vertraut machen zu können.

Durchführung der schriftlichen Prüfung

§ 9. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch Lehrer in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist auf die Zahl der Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind den Prüfungskandidaten vor Beginn der schriftlichen Prüfung in vervielfältigter Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (z. B. Aufsatzthemen). Die für die Vorlage der Aufgabenstellungen verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(3) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Folgen des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen gemäß Abs. 4 hinzuweisen.

(4) Vorgetauschte Leistungen (z. B. wegen Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Fall darf die schriftliche Prüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet im nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nochmals abgelegt werden.

(5) Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem ab-

zunehmen, dem Prüfungsprotokoll anzuschließen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(6) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der schriftlichen Prüfung ist nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten; das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem die Prüfung stattfindet, ist erst nach Ablieferung der Prüfungsarbeit zulässig. Bis zum Abschluß der Prüfung dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden.

(7) Jeder Prüfungskandidat hat nach Beendigung der Prüfungsarbeit diese, alle Entwürfe und Aufzeichnungen abzugeben und den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.

(8) Über den Verlauf der Prüfung hat der jeweils aufsichtsführende Lehrer ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Aufsicht, Beginn und Ende der Abwesenheit einzelner Prüfungskandidaten vom Prüfungsraum, der Zeitpunkt der Ablieferung der einzelnen Prüfungsarbeiten, die Anzahl der Beilagen sowie etwaige besondere Vorkommnisse, insbesondere solche nach Abs. 4 und 5, zu vermerken sind.

(9) Tritt während der Prüfung ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schwerwiegend beeinträchtigt, so ist die Prüfung unverzüglich abzubrechen. In diesem Falle ist die Prüfung im selben Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nochmals durchzuführen.

(10) Die schriftliche Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. Sie darf nicht vor 7.30 Uhr beginnen und hat spätestens um 17.00 Uhr zu enden. Zwischen den schriftlichen Teilprüfungen ist eine angemessene Pause vorzusehen.

Durchführung der mündlichen und der praktischen Prüfung

§ 10. (1) Die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können am Tag der schriftlichen Prüfung oder an dem dem Tag der schriftlichen Prüfung folgenden Tag stattfinden.

(2) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen und der praktischen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Im Rahmen einer mündlichen Teilprüfung dürfen zur selben Zeit nicht mehrere Prüfungskandidaten geprüft werden, doch ist während einer mündlichen Teilprüfung eines Prüfungskandidaten die Ausgabe von Aufgaben an andere Prüfungskandidaten zur Vorbereitung zulässig.

(4) Im Rahmen der praktischen Prüfung ist die Prüfung mehrerer Prüfungskandidaten, sofern es die Eigenart des Prüfungsgebietes ermöglicht, zulässig.

(5) Bedient sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.

(6) Die dem Prüfungskandidaten im Rahmen der mündlichen und der praktischen Prüfung gestellten Aufgaben sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 11. (1) Dem Prüfungskandidaten sind im Rahmen der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsgebiet zwei voneinander unabhängige Aufgaben vorzulegen.

(2) Ergibt sich aus der Lösung der Aufgaben keine sichere Beurteilungsgrundlage, so hat der Prüfer eine weitere Aufgabe zu stellen.

(3) Zur Vorbereitung auf jede Aufgabe ist dem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist einzuräumen.

(4) Für die Prüfung ist jeweils nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungszeit darf für ein Prüfungsgebiet 20 Minuten nicht überschreiten, sofern nicht eine weitere Frage gemäß Abs. 2 gestellt wurde.

Beurteilung der Leistungen bei der Eignungsprüfung

§ 12. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Eignungsprüfung sind bei jedem Prüfungsgebiet vom Prüfer zu beurteilen (Einzelbeurteilungen). Grundlage der Beurteilung der Leistungen sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgabe erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes und Eigenständigkeit im Denken. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7 und 9, des § 12 Abs. 1 Z. 4, der §§ 13 und 14, des § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und des § 16 Abs. 1 Z. 1 und 4 und Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 371/1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen Anwendung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Zur Festsetzung der Gesamtbeurteilung sind die überprüften schriftlichen Prüfungsarbeiten und die den Prüfungskandidaten im Rahmen der mündlichen und der praktischen Prüfung ge-

stellten Aufgaben allen Prüfern und dem Schulleiter zu Beginn der gemäß Abs. 2 abzuhaltenden Konferenz zugänglich zu machen.

(4) Die von der Konferenz der Prüfer (Abs. 2) festgesetzte Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist diesem bekanntzugeben. Hat der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden und wird er in die Schule aufgenommen, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Aufnahme durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden oder zwar bestanden, kann aber wegen Platzmangels oder mangels körperlicher Eignung nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Einzelbeurteilungen (Abs. 1) und die Gesamtbeurteilung (Abs. 2) sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und von allen Prüfern zu unterfertigen.

Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

§ 13. (1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (schriftlichen Teilprüfung) verhindert, darf er die betreffende schriftliche Teilprüfung in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachholen. Der Prüfungskandidat darf zu der anderen schriftlichen Teilprüfung und zur mündlichen Prüfung antreten, soweit das Prüfungsgebiet einer mündlichen Teilprüfung nicht auch Prüfungsgebiet der schriftlichen Teilprüfung, bei der der Prüfungskandidat verhindert war, ist. Im Prüfungsgebiet, in dem bei der schriftlichen Teilprüfung die Verhinderung bestand, darf die mündliche Teilprüfung erst im nächstfolgenden Prüfungstermin nach Nachholung der versäumten schriftlichen Teilprüfung abgelegt werden. Beurteilte schriftliche und mündliche Teilprüfungen behalten hiebei ihre Gültigkeit.

(2) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer mündlichen oder praktischen Teilprüfung in dem für die mündliche bzw. praktische Prüfung des betreffenden Termines vorgesehenen Zeitraum verhindert, so darf er die betreffende Teilprüfung in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachholen. Beurteilte schriftliche, mündliche und praktische Teilprüfungen behalten hiebei ihre Gültigkeit. Ist ein Prüfungskandidat jedoch nur vorübergehend verhindert, ist ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zur Fortsetzung der mündlichen bzw. praktischen Prüfung, erforderlichenfalls unter neuer Aufgabenstellung, zu geben.

(3) Die Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz finden sinngemäß auf jene Fälle Anwendung, in denen der Prüfungskandidat von einer schriftlichen, einer mündlichen oder einer praktischen Teilprüfung zurücktritt. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist der Rücktritt nicht mehr zulässig; die betreffende Teilprüfung ist zu beurteilen.

Zeugnis

§ 14. (1) Kann der Aufnahmsbewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer und die Gesamtbeurteilung ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnisformular für das Zeugnis über die Eignungsprüfung ist entsprechend der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 zu gestalten.

3. ABSCHNITT

Standardisierte Untersuchungsverfahren

Umfang des standardisierten Untersuchungsverfahrens

§ 15. (1) Das standardisierte Untersuchungsverfahren an den im § 3 Abs. 1 genannten Schulen hat zu umfassen:

- a) Aufgaben, die die geistige Leistungsfähigkeit des Schülers prüfen,
- b) Aufgaben, die die spezielle Eignung für die betreffende Schulart prüfen.

(2) Sofern das standardisierte Untersuchungsverfahren über die im Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus auch lehrzielorientierte Aufgaben umfaßt, ist hinsichtlich der letztgenannten Aufgaben auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die betreffende Schulart ist.

(3) Die Arbeitszeit für das standardisierte Untersuchungsverfahren darf höchstens vier Stunden betragen; es darf nicht vor 7.30 Uhr beginnen und hat spätestens um 17.00 Uhr zu enden. Die für die Einführung in das Problem der Aufgabenstellung verwendete Zeit und die für die Beurteilung der Leistungen erforderliche Zeit ist in diese Zeit nicht einzurechnen.

Durchführung des standardisierten Untersuchungsverfahrens

§ 16. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung des standardisierten Untersuchungsverfahrens notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch Lehrer in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist auf die Zahl der Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn des standardisierten Untersuchungsverfahrens in das Problem der jeweiligen Aufgabenstellung einzuführen.

(3) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn des standardisierten Untersuchungsverfahrens auf die Folgen des Gebrauches unerlaubter Hilfen gemäß Abs. 4 ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen (z. B. wegen Gebrauches unerlaubter Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Fall darf sich der Prüfungskandidat dem standardisierten Untersuchungsverfahren im nächstfolgenden Termin nochmals unterziehen.

(5) Das Verlassen des Prüfungsraumes während des standardisierten Untersuchungsverfahrens ist nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten; das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem das Untersuchungsverfahren stattfindet, ist erst nach Ablieferung der Prüfungsarbeit zulässig. Bis zum Abschluß des Untersuchungsverfahrens dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden.

(6) Jeder Prüfungskandidat hat nach Beendigung der Prüfungsarbeit diese, alle Entwürfe und Aufzeichnungen abzugeben und den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.

(7) Über den Verlauf des standardisierten Untersuchungsverfahrens hat der jeweils aufsichtsführende Lehrer ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Aufsicht, Beginn und Ende der Abwesenheit einzelner Prüfungskandidaten vom Prüfungsraum, der Zeitpunkt der Ablieferung der Prüfungsarbeiten sowie etwaige besondere Vorkommnisse, insbesondere solche nach Abs. 4, zu vermerken sind.

(8) Jeder Prüfungskandidat hat das standardisierte Untersuchungsverfahren an dem Tag abzuschließen, an dem er damit begonnen hat.

(9) Tritt während des standardisierten Untersuchungsverfahrens ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Untersuchungsverfahrens schwerwiegend beeinträchtigt, so ist dieses unverzüglich abzubrechen. In diesem Falle ist der noch nicht abgeschlossene Teil des Untersuchungsverfahrens im selben Prüfungstermin nachzuholen.

Beurteilung der Leistungen beim standardisierten Untersuchungsverfahren

§ 17. (1) Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung des Prüfungskandidaten tritt beim standardisierten Untersuchungsverfahren an die Stelle der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten durch die Prüfer (Einzelbeurtei-

lungen) das Bewertungsergebnis. Grundlage der Bewertung der Leistungen sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene geistige Leistungsfähigkeit und spezielle Eignung für die betreffende Schulart. Sofern das Untersuchungsverfahren auch lehrzielorientierte Aufgaben umfaßt, ist der Bewertung der Leistungen überdies die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung dieser Aufgaben erwiesene Kenntnis der betreffenden Sachgebiete zugrunde zu legen; hiebei ist auf die Forderungen des Lehrplanes jener Schulstufen abzustellen, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die betreffende Schulart ist.

(2) Auf Grund des Bewertungsergebnisses nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Zur Festsetzung der Gesamtbeurteilung sind die überprüften Prüfungsarbeiten allen Prüfern und dem Schulleiter zu Beginn der gemäß Abs. 2 abzuhaltenden Konferenz zugänglich zu machen.

(4) Die von der Konferenz der Prüfer (Abs. 2) festgesetzte Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist diesem bekanntzugeben. Hat der Prüfungskandidat die Eignungsuntersuchung bestanden und wird er in die Schule aufgenommen, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Aufnahme durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Prüfungskandidat die Eignungsuntersuchung nicht bestanden oder zwar bestanden, kann aber wegen Platzmangels oder mangels körperlicher Eignung nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Gesamtbeurteilung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und von allen Prüfern zu unterfertigen.

Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

§ 18. (1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung des standardisierten Untersuchungsverfahrens verhindert, darf er das Untersuchungsverfahren in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin nachholen.

(2) Abs. 1 findet sinngemäß auf jene Fälle Anwendung, in denen der Prüfungskandidat vom

standardisierten Untersuchungsverfahren zurücktritt. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig; die Eignungsuntersuchung ist zu bewerten.

Zeugnis

§ 19. (1) Kann der Aufnahmsbewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über das Bewertungsergebnis des Untersuchungsverfahrens und die Gesamtbeurteilung ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnisformular für das Zeugnis über das standardisierte Untersuchungsverfahren ist entsprechend der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 2 zu gestalten.

(3) In das Zeugnis über das standardisierte Untersuchungsverfahren (Anlage 2) ist ein Vermerk darüber aufzunehmen

- a) welches der nachstehend angeführten Untersuchungsverfahren verwendet wurde:
 - Eignungsuntersuchung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
 - Eignungsuntersuchung für Handelsakademien
 - Eignungsuntersuchung für Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe
 - Eignungsuntersuchung für Handelsschulen
 - Eignungsuntersuchung für die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe
 - Eignungsuntersuchung für die zweijährige Hauswirtschaftsschule;
- b) daß das positive Bewertungsergebnis („bestanden“) des verwendeten Untersuchungsverfahrens für eine berufsbildende höhere Schule den Prüfungskandidaten auch zur Aufnahme in eine gleichartige berufsbildende mittlere Schule berechtigt;
- c) ob das Bewertungsergebnis des verwendeten Untersuchungsverfahrens, obgleich es zur Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule nicht ausreicht, den Prüfungskandidaten zur Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule berechtigt.

4. ABSCHNITT

Feststellung der körperlichen Eignung

§ 20. (1) Zur Feststellung der körperlichen Eignung des Aufnahmsbewerbers ist im Rahmen der Eignungsprüfung und des standardisierten Untersuchungsverfahrens eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen.

(2) Sofern die Feststellung gemäß Abs. 1 ergibt, daß der Aufnahmsbewerber körperlich nicht geeignet ist, ist ihm dies zugleich mit der Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung (§ 12 Abs. 4, § 17 Abs. 4) schriftlich mitzuteilen.

5. ABSCHNITT

Aufnahmsprüfung als Ersatz der Eignung für den Ersten Klassenzug**Umfang der Aufnahmsprüfung**

§ 21. Die Aufnahmsprüfung als Ersatz der Eignung für den Ersten Klassenzug hat zu umfassen

- a) schriftliche Prüfungen,
- b) mündliche Prüfungen.

Prüfungsgebiete der Aufnahmsprüfung

§ 22. (1) Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen

- a) in Deutsch,
- b) in Rechnen und Raumlehre.

(2) Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus einem freien Aufsatz. Die Arbeitszeit hat eine Stunde zu betragen.

(3) Die schriftliche Prüfung in Rechnen und Raumlehre hat vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat eine Stunde zu betragen.

(4) Die mündliche Prüfung in Deutsch besteht aus

- a) dem Lesen eines zusammenhängenden Textes im Ausmaß von 20 bis 40 Druckzeilen,
- b) dem (zusammenfassenden) Nacherzählen des Gelesenen,
- c) der Besprechung damit zusammenhängender Fragen zur Sprachlehre.

Die Arbeitszeit hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

(5) Die mündliche Prüfung in Rechnen und Raumlehre besteht aus höchstens zwei eingekleideten Rechenaufgaben mit Nebenfragen. Sie dient der Beurteilung der Fähigkeit des Prüfungskandidaten, den Rechenweg aufzufinden, sowie dem Nachweis der Wendigkeit im Kopfrechnen. Die Arbeitszeit hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

(6) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung in Deutsch und in Rechnen und Raumlehre (Abs. 2 bis 5) sind dem Bereich des Lehrstoffes der vierten Klasse der Volksschule zu entnehmen. Hiebei sind Aufgabenstellungen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad zu wählen.

Festsetzung der Aufgabenstellungen

§ 23. Die für die Prüfungsgebiete fachlich zuständigen Prüfer haben die Aufgabenstellungen festzusetzen. Sie sind dem Schulleiter vor der Durchführung der Aufnahmsprüfung zur Kenntnis zu bringen.

Durchführung der schriftlichen Prüfung

§ 24. Auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 9 Anwendung.

Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 25. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er hat hiebei, wenn es die Zahl der Prüfungskandidaten erforderlich macht, insbesondere dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung außer dem jeweiligen Prüfer ein weiterer Lehrer zur Aufsichtsführung anwesend ist.

(2) Im Rahmen einer mündlichen Teilprüfung dürfen zur selben Zeit nicht mehrere Prüfungskandidaten geprüft werden, doch ist während einer mündlichen Teilprüfung eines Prüfungskandidaten die Ausgabe von Aufgaben an andere Prüfungskandidaten zur Vorbereitung zulässig.

(3) Zur Vorbereitung auf jede Aufgabe ist dem Prüfungskandidaten eine angemessene Zeit einzuräumen.

(4) Bedient sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.

(5) Die dem Prüfungskandidaten im Rahmen der mündlichen Prüfung gestellten Aufgaben sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Dauer der Aufnahmsprüfung

§ 26. Die Aufnahmsprüfung ist an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Am ersten Tag ist die schriftliche Prüfung, am zweiten Tag die mündliche Prüfung durchzuführen. Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung darf jeweils nicht vor 7.30 Uhr beginnen und hat spätestens um 17.00 Uhr zu enden.

Beurteilung der Leistungen bei der Aufnahmsprüfung

§ 27. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Aufnahmsprüfung sind in jedem Prüfungsgebiet vom Prüfer zu beurteilen (Einzelbeurteilungen). Grundlage der Beurteilungen der Leistung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes und Eigenständigkeit im Denken. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 5 bis 7, des § 14, des § 15 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 bis 4, des § 16 Abs. 1 Z. 1 und 4 und Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 371/1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen Anwendung.

(2) Der Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten sind die Einzelbeurteilungen

(Abs. 1) zugrunde zu legen. Die Aufnahmeprüfung ist „bestanden“, wenn die Einzelbeurteilungen zumindest mit „Genügend“ festgesetzt werden. Die Aufnahmeprüfung ist „nicht bestanden“, wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bekanntzugeben. Hat er die Aufnahmeprüfung bestanden und wird er in die Schule, an der er die Prüfung abgelegt hat, aufgenommen, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Aufnahme durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat er die Aufnahmeprüfung nicht bestanden oder zwar bestanden, kann aber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme schriftlich bekanntzugeben. Ferner ist dem Prüfungskandidaten die Gesamtbeurteilung schriftlich bekanntzugeben, wenn er die Aufnahmeprüfung bestanden hat, aber nicht die Aufnahme in die Schule anstrebt, an der er die Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Einzelbeurteilungen (Abs. 1) und die Gesamtbeurteilung (Abs. 2) sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Schulleiter und von den Prüfern zu unterfertigen.

Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

§ 28. Auf die Verhinderung des Prüfungskandidaten an der Ablegung der Aufnahmeprüfung und den Rücktritt des Prüfungskandidaten von der Aufnahmeprüfung finden die Bestimmungen des § 13 Anwendung.

Zeugnis

§ 29. (1) Kann der Aufnahmebewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer und die Gesamtbeurteilung ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnisformular für das Zeugnis über die Aufnahmeprüfung ist entsprechend der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 3 zu gestalten. /.

6. ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem dem Tag ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sinowatz

Bezeichnung und Standort der Schule

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Schuljahr 19 /

Eignungsprüfungszeugnis

....., geboren am
Familien- und Vorname

hat sich am an der obgenannten Anstalt gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291/1975, der

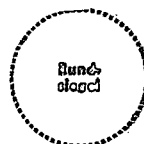
Eignungsprüfung

unterzogen.

Er hat diese Prüfung bestanden, kann aber wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden.

Prüfungsgebiet	Beurteilung

..... am 19



.....
Schulleiter

 Bezeichnung und Standort der Schule

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Schuljahr 19...../.....

Zeugnis über das standardisierte Untersuchungsverfahren

 , geboren am
Familien- und Vorname

hat sich am an der obgenannten Anstalt gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291/1975, dem nachstehend näher bezeichneten

standardisierten Untersuchungsverfahren

unterzogen.

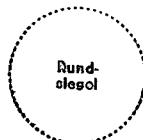
Er hat dieses Untersuchungsverfahren bestanden, kann aber wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden.

 Verwendetes Untersuchungsverfahren

Bewertungsergebnis

Gegebenenfalls Vermerke gemäß § 19 Abs. 3 lit. b und c

..... , am 19.....



 Schulleiter

Bezeichnung und Standort der Schule

Zahl des Prüfungsprotokolls: _____

Schuljahr 19____/____

Aufnahmsprüfungszeugnis

_____, geboren am _____
Familien- und Vorname

hat sich am _____ an der obgenannten Anstalt gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291/1975, der

Aufnahmsprüfung

unterzogen.

Er hat die Prüfung bestanden, kann aber wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden.

Prüfungsgebiet	Beurteilung

_____, am _____ 19____



Schulleiter

292. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975 über die Gestaltung von Zeugnisformularen

Auf Grund der §§ 22 und 39 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Zeugnisformulare, die an den durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes erfaßten Schulen zu verwenden sind; ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Zeugnisformulare für Externistenprüfungen.

(2) Durch die Verordnung werden auf Grund besonderer Vorschriften in das Zeugnis aufzunehmende Vermerke (z. B. Überbeglaubigungen) nicht berührt.

§ 2. (1) Die Zeugnisformulare für Jahreszeugnisse, Lehrgangzeugnisse und Kurszeugnisse, Abschlußzeugnisse sowie Reifeprüfungszeugnisse (einschließlich der Zeugnisse für Vorprüfungen und Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung), Befähigungsprüfungszeugnisse und Abschlußprüfungszeugnisse sowie für Schulbesuchsbestätigungen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 12 zu gestalten.

(2) Insoweit Zeugnisse für bestimmte Schularten, Schulformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlagen 2 bis 12 entfallen, die für die betreffende Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände und der unverbindlichen Übungen vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände bzw. Übungen in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen therapeutischen und funktionellen Übungen sowie an Pflicht- und Wahlseminaren zu vermerken.

(5) Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk „(Erste lebende Fremdsprache)“ bzw. „(Zweite lebende Fremdsprache)“ anzuführen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen ist in Abschlußzeugnissen, Reifeprüfungszeugnissen, Befähigungsprüfungszeugnissen und Abschlußprüfungszeugnissen in Worten, in den übrigen Fällen in Ziffern zu schreiben. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten ist jedenfalls in Worten zu schreiben.

(7) Sofern ein Pflichtgegenstand oder ein Freigegegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk „nicht beurteilt“ aufzunehmen.

(8) Die in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Falle bei Nichtzutreffen zu streichen.

(9) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

(10) Für die in Abs. 1 genannten Zeugnisformulare — ausgenommen die Schulbesuchsbestätigungen — ist ein hellgrüner Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, daß nachträgliches unbefugtes Austauschen des Anhanges nicht möglich ist.

Jahreszeugnis

§ 3. (1) In das Jahreszeugnis (Anlage 2) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

a) wenn der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat:

„Er/Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes die/den . . . Klasse/Jahrgang (. . . . Schulstufe)/ Klassenzug mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.“;

b) wenn der Schüler gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist:

„Er/Sie ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die/den Klasse/Jahrgang (. . . . Schulstufe)/ Klassenzug berechtigt.“;

- c) wenn der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes nicht berechtigt ist:
„Er/Sie ist zum Aufsteigen in die/den Klasse/Jahrgang (. . . . Schulstufe)/ Klassenzug gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes nicht berechtigt.“;
- d) wenn der Schüler gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen:
„Er/Sie ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die/den Klasse/Jahrgang (. . . . Schulstufe)/ Klassenzug zu wiederholen.“;
- e) wenn der Schüler gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist:
„Er/Sie ist gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen berechtigt.“;
- f) wenn der Schüler gemäß § 23 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegegenständen abzulegen:
„Er/Sie ist gemäß § 23 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Freigegegenstand/Freigegegenständen berechtigt.“;
- g) wenn der Schüler die gemäß § 32 des Schulunterrichtsgesetzes zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet (§ 33 Abs. 2 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit Ende dieses Schuljahres infolge Überschreitens der gemäß § 32 des Schulunterrichtsgesetzes zulässigen Höchstdauer gemäß § 33 Abs. 2 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
- h) wenn es sich um das Jahreszeugnis der vierten oder fünften Schulstufe der Volksschule bzw. einer Sonderschule handelt, in der der Lehrplan der Volksschule angewendet wird, und der Schüler gemäß § 28 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes geeignet ist, die erste Stufe des Ersten bzw. Zweiten Klassenzuges einer Hauptschule zu besuchen:
„Er/Sie ist gemäß § 28 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes geeignet, den Ersten/Zweiten Klassenzug der Hauptschule zu besuchen.“;
- i) wenn es sich um das Jahreszeugnis einer Stufe des Ersten Klassenzuges einer Hauptschule handelt und der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 30 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes mit gutem Gesamterfolg abgeschlossen hat:
„Er/Sie hat diese Schulstufe gemäß § 30 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes mit gutem Gesamterfolg abgeschlossen.“;
- j) wenn es sich um das Jahreszeugnis des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule handelt und der Schüler gemäß § 31 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, in die nächsthöhere Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule aufzusteigen:
„Er/Sie ist auf Grund der Feststellung der Klassenkonferenz gemäß § 31 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, in die Klasse des Ersten Klassenzuges aufzusteigen.“;
- k) wenn es sich um das Jahreszeugnis des Ersten Klassenzuges der Hauptschule handelt und der Schüler gemäß § 31 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, in die nächsthöhere Stufe des Zweiten Klassenzuges aufzusteigen:
„Er/Sie ist gemäß § 31 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, in die Klasse des Zweiten Klassenzuges aufzusteigen.“;
- l) bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 3 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962:
„Er/Sie hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, mit Ende des Schuljahres 19. ./. . beendet.“;
- m) wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 des Schulunterrichtsgesetzes oder gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes nicht möglich war:
„Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6/Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes/gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes befreit.“;
- n) bei Beurteilung in der Unterrichtssprache und der lebenden Fremdsprache gemäß § 18 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes:
„Er/Sie wurde auf Grund seines/ihrer Ansehens gemäß § 18 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes in der Unterrichtssprache beurteilt, als wäre diese die lebende Fremdsprache; er/sie wurde in seiner/ihrer Muttersprache beurteilt, als wäre diese die Unterrichtssprache.“;

- o) wenn sich der Schüler gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes vom Schulbesuch abgemeldet hat:
„Er/Sie hat sich gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes mit vom Schulbesuch abgemeldet.“;
- p) wenn es sich um das Jahreszeugnis einer Berufsschule handelt, der Schüler das Lehrverhältnis beendet hat und er die Berufsschule nicht gemäß § 32 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes weiterbesucht (§ 33 Abs. 2 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit auf Grund der Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß § 33 Abs. 2 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
- q) wenn der Schüler einer mittleren oder höheren Schule der schriftlichen Aufforderung zur Rechtsfertigung gemäß § 45 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes binnen einwöchiger Frist nicht nachgekommen ist (§ 33 Abs. 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit infolge Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Schule (§ 45 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) gemäß § 33 Abs. 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
- r) beim Eintritt der Rechtskraft des Ausschlußbescheides gemäß § 49 des Schulunterrichtsgesetzes (§ 33 Abs. 2 lit. e des Schulunterrichtsgesetzes):
„Er/Sie hat mit Rechtskraft des Ausschlußbescheides gemäß § 49 des Schulunterrichtsgesetzes mit gemäß § 33 Abs. 2 lit. e des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.“;
- (2) Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 22 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes gelten die Bestimmungen für das Jahreszeugnis, doch ist im Zeugnisformular vor dem Wort „Jahreszeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Pflichtgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind:
„Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus bis spätestens..... zugelassen.“
- (3) Die gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes in das Jahreszeugnis aufzunehmenden Vermerke sind vom Schulleiter der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie dem betreffenden Fachprüfer (den Fachprüfern) unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen. Es ist folgender Wortlaut zu verwenden:
- a) für den Vermerk gemäß § 23 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes:
„Er/Sie hat im Hinblick auf den Wechsel der Schulart die Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand gemäß § 23 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beurteilung abgelegt.“;
- b) für den Vermerk gemäß § 23 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes:
„Er/Sie hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen gemäß § 23 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beurteilung abgelegt.“
- (4) In das Jahreszeugnis der Sonderschule für mehrfach behinderte und der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder (Anlage 3) sind bei Vorliegen der in Abs. 1 lit. g, 1 oder o genannten Voraussetzungen die entsprechenden dort angeführten Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen.

Lehrgangs- und Kurszeugnisse

§ 4. Für die Lehrgangs- und Kurszeugnisse sind die Bestimmungen betreffend die Jahreszeugnisse sinngemäß anzuwenden.

Abschlußzeugnis

§ 5. (1) Das Abschlußzeugnis ist jeweils mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(2) In das Abschlußzeugnis sind — ausgenommen das Abschlußzeugnis an Berufsschulen — mit der erforderlichen Ergänzung folgende Vermerke aufzunehmen:

- a) die Darstellung des Bildungsganges des Schülers:
„Er/Sie hat bisher folgende Schulen besucht.“; daran sind alle besuchten Schularten (Schulformen bzw. Fachrichtungen) unter Angabe des Zeitraumes, in dem der Schüler die betreffenden Schulen besucht hat, anzuführen;
- b) bei berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie bei Werkschulheimen und beim Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über

durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes. Hierbei ist die Verordnung, auf Grund deren diese Berechtigungen bestehen, zu zitieren. Die Berechtigungen können durch den Hinweis auf die betreffende Verordnung allgemein umschrieben oder auch unter Nennung der Berufe und des Ausmaßes der Berechtigung einzeln angeführt werden;

- c) bei berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie bei Werkschulheimen und beim Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte die Wiedergabe der Stundentafel der besuchten Schulart (Fachrichtung). Diese Darstellung kann auch nach der Fertigung auf dem Zeugnisformular angebracht werden.

Reifeprüfungs-, Befähigungsprüfungs- und Abschlußprüfungszeugnis

§ 6. (1) In das Reifeprüfungszeugnis (Anlagen 4 und 5) sind mit der erforderlichen Ergänzung gegebenenfalls folgende Vermerke aufzunehmen:

- a) Vermerk über die Ablegung einer Vorprüfung zur Reifeprüfung;
- b) bei allgemeinbildenden höheren Schulen im Falle des Besuches von Freigegegenständen, die für die Berechtigung zum Besuch von Hochschulen von Bedeutung sind:
„Er/Sie hat in der Klasse den Freigegegenstand im Gesamtausmaß von Wochenstunden erfolgreich besucht.“;
- c) Vermerke über allfällige Berechtigungen neben der Berechtigung zum Hochschulbesuch (z. B. über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“);
- d) wenn die Beurteilung in einem Prüfungsgebiet auf „Nicht genügend“ lautet:
„Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 2/Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, zum Termin 19.. zur Wiederholung der Reifeprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) anzutreten.“.

(2) An den allgemeinbildenden höheren Schulen ist bei erfolgreicher Ablegung der Reifeprüfung das Reifeprüfungszeugnis mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(3) In das Zeugnis über die Ablegung der Vorprüfung zur Reifeprüfung gemäß § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes (Anlage 6) ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

„Er/Sie ist berechtigt, die Vorprüfung zur Reifeprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) zu wiederholen.“.

(4) Für das Befähigungsprüfungszeugnis (Anlagen 8 und 9) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) An den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sowie an den Bildungsanstalten für Erzieher ist bei erfolgreicher Ablegung der Befähigungsprüfung das Befähigungsprüfungszeugnis mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(6) Für das Abschlußprüfungszeugnis (Anlage 10) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) An den mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an den Werkschulheimen und am Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte ist in das Reifeprüfungszeugnis bzw. in das Abschlußprüfungszeugnis, an den Bundesanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher in das Befähigungsprüfungszeugnis die Stundentafel aufzunehmen. Diese Darstellung kann auch nach der Fertigung auf dem Zeugnisformular angebracht werden.

Schulbesuchsbestätigung

§ 7. Für die gemäß § 22 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes auszustellende Schulbesuchsbestätigung (Anlagen 11 und 12) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke § 3 Abs. 1 anzuwenden.

Sonderbestimmungen

§ 8. (1) An Berufsschulen ist in den in Betracht kommenden Zeugnisformularen statt der Fachrichtung die Fachklasse anzugeben.

(2) Wenn ein Schüler, der gleichzeitig zwei Lehrberufe erlernt, in einem der Lehrberufe die letzte Schulstufe positiv abgeschlossen hat, ist ihm über diese Schulstufe ein Jahreszeugnis auszustellen.

(3) Die Angabe des religiösen Bekenntnisses des Schülers hat in den Zeugnisformularen für Berufsschulen — ausgenommen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg — zu entfallen.

(4) Insoweit der Religionsunterricht an Berufsschulen Freigegegenstand ist, ist kein diesbezüglicher Zeugnisvermerk aufzunehmen.

§ 9. Durch diese Verordnung werden Sonderregelungen hinsichtlich der Gestaltung von Zeugnisformularen im Bereich des Minderheitenschulwesens nicht berührt.

§ 10. Bei Besuch eines Unterrichtes, der im Rahmen eines Schulversuches geführt wird, kann ein darauf hinweisender Vermerk in das Zeugnis aufgenommen werden. Bei Führung von Leistungsgruppen ist ein entsprechender Hinweis auf die besuchte Leistungsgruppe aufzunehmen.

Übergangsbestimmung

§ 11. Bis 31. Dezember 1975 können auch solche Zeugnisse und Vermerke verwendet wer-

den, die nicht dieser Verordnung entsprechen, sofern dennoch den einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes Rechnung getragen werden kann.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem dem Tag ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sinowatz

Anlage 1



Originalformat: 197 × 281 mm

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Jahreszeugnis

für
Familien- und Vorname

geboren am Religionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der/des Klasse/Jahrganges (..... Schulstufe)

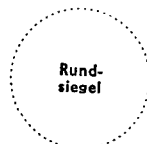
Schulart (Schulform bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzug)

Verhalten in der Schule

Äußere Form der Arbeiten

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freigegegenstände/Beurteilung
Er/Sie hat an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

....., am 19.....



.....
 Schulleiter

.....
 Klassen/Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
 Beurteilungsstufen für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.

Schuljahr 19...../.....

Jahreszeugnis

der Sonderschule für mehrfach behinderte/
schwerstbehinderte Kinder

für
(Familien- und Vorname)

geboren am Religionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der Klasse (..... Lehrplanstufe)

Erreichter Entwicklungsstand
Religion

Er/Sie ist auf Grund der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 25 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe berechtigt/nicht berechtigt.

....., am 19.....



.....
Schulleiter

.....
Klassenlehrer

 Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Reifeprüfungszeugnis

 geboren am,
 Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom über die Reifeprüfung in BGBl. Nr., der

Reifeprüfung

 unterzogen und diese

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung bzw. der Zusatzprüfung(en) gemäß § 41 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung
Zusatzprüfung(en)/Beurteilung

Er/Sie hat damit die Berechtigungen für Abgänger eines/einer
zum Besuch einer Hochschule gemäß der Hochschulberechtigungsverordnung erworben.

....., am 19.....

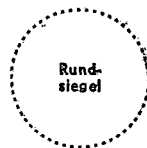
Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassen/Jahrgangsvorstand



Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr. :.....

Schuljahr 19...../.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Reifeprüfungszeugnis

In Verbindung mit dem Jahreszeugnis über die Klasse (..... Schulstufe)

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom über die Reifeprüfung in, BGBl. Nr., der

Reifeprüfung

unterzogen und diese

bestanden.

Die Leistungen in den Pflicht- und Freigegegenständen in der Klasse wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freigegegenstände/Beurteilung

Er/Sie hat in der Klasse an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

--

Die folgenden Pflichtgegenstände wurden gemäß dem Lehrplan der Oberstufe (nach der 8. Schulstufe) in den angeführten Klassen besucht und vor der obersten Schulstufe erfolgreich abgeschlossen:

--

Raum für Vermerke über die oberste Klasse:

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung bzw. bei der/den Zusatzprüfung(en) gemäß § 41 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung
Zusatzprüfung(en)/Beurteilung

Er/Sie hat damit die Berechtigungen für Abgänger eines/einer
zum Besuch einer Hochschule gemäß der Hochschulberechtigungsverordnung erworben.

....., am 19.....

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender



.....
Schulleiter

.....
Klassenvorstand

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Zeugnis über die Ablegung einer Vorprüfung zur Reifeprüfung

....., geboren am

Familien- und Vorname

hat sich der Vorprüfung zur Reifeprüfung unterzogen. Seine/Ihre Leistungen bei dieser Vorprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am 19.....

Für die Prüfungskommission:

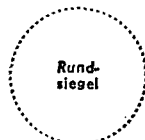
.....
Schulleiter

.....
Abteilungsmitglied

.....
Klassen/Jahrgangsvorstand

.....
Werkstätten/Bauhofleiter

.....
Prüfer



.....
Prüfer

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Bezeichnung und Standort der Schule

Zahl:

Schuljahr 19...../.....

Zeugnis

über die Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung

....., geboren am
Familien- und Vorname

hat am 19..... an
Bezeichnung der Schule

die Reifeprüfung erfolgreich abgelegt. Er/Sie wurde zur Erweiterung der mit dem genannten Reifeprüfungszeugnis erworbenen Studienberechtigungen zur Ablegung von Zusatzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, an der obgenannten Schule zugelassen. Seine/Ihre Leistungen bei diesen Zusatzprüfungen wurden wie folgt beurteilt:

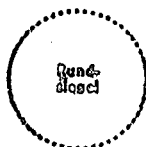
Prüfungsgebiete / Beurteilung

Er/Sie wurde von der Prüfungskommission zur Wiederholung der Zusatzprüfung aus zum-termin zugelassen.

....., am 19.....

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender



.....
Schulleiter

.....
Prüfer

.....
Prüfer

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend
Nichtzutreffendes streichen

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.

Schuljahr 19...../.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Befähigungsprüfungszeugnis

In Verbindung mit dem Jahreszeugnis über die/den Klasse/Jahrgang (..... Schulstufe)

..... geboren am

Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kinder ärntnerInnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975, der

Befähigungsprüfung

für

unterzogen und diese

bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Pflicht- und Freigegegenständen in der Klasse wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freigegegenstände/Beurteilung

Er/Sie hat in der Klasse an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

--

Raum für Vermerke über die oberste Klasse:

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Befähigungsprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am 19.....

Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender



.....
Schulleiter

.....
Klassenvorstand

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Befähigungsprüfungszeugnis

....., geboren am

Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für ArbeitslehrerInnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975, der

Befähigungsprüfung

für

unterzogen und diese nicht bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Befähigungsprüfung wurden wie folgt beurteilt:

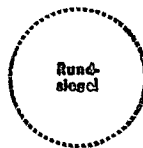
Prüfungsgebiete/Beurteilung

Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, zum _____
Termin 19..... zur Wiederholung der Befähigungsprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) _____
_____ anzutreten.

_____, am _____ 19_____

Für die Prüfungskommission:

Vorsitzender



Schulleiter

Klassenvorstand

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Zahl des Prüfungsprotokolls:

Abschlußprüfungszeugnis

....., geboren am

Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission der

Abschlußprüfung

unterzogen und diese

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Abschlußprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am 19.....

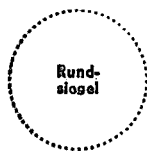
Für die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzender

.....
Schulleiter

.....
Abteilungsvorstand

.....
Klassen/Jahrgangsvorstand



Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Schulbesuchsbestätigung

....., geboren am

Familien- und Vorname

hat die/den Klasse/Jahrgang (..... Schulstufe) der/des

Form bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzug

als ordentliche(r)/außerordentliche(r) Schüler/Schülerin im Sinne der §§ 3 und 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, während des Schuljahres 19...../..... vom 19.....

bis 19..... besucht. Er/Sie hat während des angeführten Zeitraumes folgende Leistungen in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen erbracht:

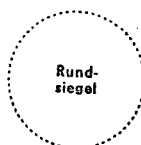
Pflichtgegenstände/Beurteilung
Freigegegenstände/Beurteilung

Er/Sie hat während des angeführten Zeitraumes an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:

--

Verhalten in der Schule: Äußere Form der Arbeiten:

....., am 19.....



Schulleiter

Klassen/Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
 Beurteilungsstufen für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr.:

Schuljahr 19...../.....

Schulbesuchsbestätigung

....., geboren am,
Familien- und Vorname

hat die/den Klasse/Jahrgang (..... Schulstufe) der/des

.....
Form bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzug

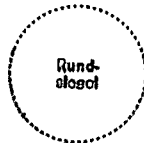
als außerordentliche(r) Schüler/Schülerin im Sinne des § 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/

1974, während des Schuljahres 19...../..... vom 19..... bis

19..... besucht und an folgenden Unterrichtsgegenständen teilgenommen:

....., am 19.....

.....
Schulleiter



.....
Klassen / Jahrgangsvorstand



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.